Anlage 1 zu den Förderrichtlinien Pflegefachassistenzschulkostenförderung

Antragsbeiblatt

(als Anlage über das webbasierte Verfahren FAZIT einzureichen)

Antragsteller/-in, genaue Bezeichnung und Anschrift, Ansprechperson, Telefonnummer, E-Mail

An das

Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin

Zuwendungsangelegenheiten

Turmstraße 21

10559 Berlin

☐ Erstantrag

☐ Folgeantrag

☐ Änderungsantrag

Geschäftskennzeichen (nur falls bekannt): .....

Aufgrund der o.g. Förderrichtlinien beantragen wir einen Zuschuss zur Unterstützung der Finanzierung von Schulkosten für den theoretischen und praktischen Unterricht der beruflichen Ausbildung nach dem Pflegefachassistenzgesetz, die nicht zu den Miet- oder Investitionskosten gehören und machen hierzu folgende Angaben:

Name und Anschrift der Trägerin bzw. des Trägers der Pflegeschule	
Name und Anschrift der Pflegeschule	

Angabe einer vertretungsberechtigten Person:	
Der Zuschuss wird beantragt für das Kalender- und Bewilligungsjahr:	

Monat	Anzahl der prognostizierten vollzeitäquivalenten[1] Auszubildenden[2]	Anzahl der prognostizierten Kompetenzfest-stellungsverfahren	Anzahl der prognostizierten Externenprüfungen
Januar			
Februar			
März			
April			
Mai			
Juni			
Juli			
August			
September			
Oktober			
November			
Dezember			

Prognostizierte Anzahl an Auszubildenden, welche die staatliche Prüfung im ersten Versuch nicht bestanden haben und vor der Zulassung zur zweiten Prüfung bis zu einem Monat Unterrichts- und Beratungszeit in Anspruch nehmen:	
Prognostizierte Anzahl an Auszubildenden, welche die staatliche Prüfung im ersten Versuch nicht bestanden haben und vor der Zulassung zur zweiten Prüfung bis zu zwei Monate Unterrichts- und Beratungszeit in Anspruch nehmen:	

[1] Auszubildende in Teilzeit sind gemäß dem vereinbarten zeitlichen Umfang ihres Ausbildungsverhältnisses zu den Auszubildenden in Vollzeit hinzurechnen. Es können hier Bruchzahlen entstehen.

[2] Auszubildende, welche die staatliche Prüfung im ersten Versuch nicht bestanden haben und an einer zusätzlichen Ausbildung teilnehmen sind hier mit einzurechnen (jedoch nur bis zu max. drei Monaten).

Prognostizierte Anzahl an Auszubildenden, welche die staatliche Prüfung im ersten Versuch nicht bestanden haben und vor der Zulassung zur zweiten Prüfung bis zu drei Monate Unterrichts- und Beratungszeit in Anspruch nehmen:	
Prognostizierte summierte Drittmittelleistung für die Ausbildungen im Kalenderjahr in Euro (z. B. aufgrund SGB II/III):	

Eine kurze Begründung (ein bis zwei Seiten), warum mit der geförderten Maßnahme das Förderziel erreicht werden kann, den aktuellsten Nachweis über die anerkannten Schulplätze und einen Nachweis über die Vertretungsbefugnis und ggf. Vollmachten haben wir beigefügt.

Wir erklären uns damit einverstanden, dass die Bewilligungsbehörde bei der für uns zuständigen Schulaufsicht Auskünfte über die staatliche Anerkennung als Pflegeschule nach den jeweils gültigen Vorschriften und über die anerkannten Schulplätze einholen kann.

Soweit die Ausbildung von Auszubildenden von Dritten oder nach anderen Vorschriften gefördert wird, versichert die Trägerin bzw. der Träger der Pflegeschule, dass die Summe dieser Einnahmen für die Schulkosten zusammen mit der Förderung nach diesen Förderrichtlinien den sich nach Nummer 6.4.8 dieser Förderrichtlinien ergebenden Gesamtbetrag nicht überschreitet.

Es ist uns bekannt, dass nach Antragsprüfung **zunächst 70 Prozent des bewilligten Zuschusses** ausbezahlt werden und die Restzahlung erst nach Prüfung des Verwendungsnachweises unter Berücksichtigung einer hierin gegebenenfalls festgestellten Unterschreitung der in diesem Antrag gemeldeten Zahl an Auszubildenden erfolgt.

Es ist uns weiterhin bekannt, dass für eine fortlaufende Förderung im folgenden Kalenderjahr ein Folgeantrag bis spätestens 30. September des laufenden Kalender- und Bewilligungsjahres gestellt werden muss und eine verspätete Antragstellung zu einer zeitlich anteiligen Zahlung führt.

Es ist uns auch bewusst, dass nur bei nach § 71 Abs. 1 und § 72 Abs. 1 SGB XI zugelassenen ambulanten Pflegeeinrichtungen oder stationären Pflegeeinrichtungen im Sinne des § 71 Abs. 2 und § 72 Abs. 1 SGB XI beschäftigte Auszubildende förderfähig sind.

Wir verpflichten uns, den Verwendungsnachweis nach Maßgabe des hierfür vorgesehenen Vordrucks bis spätestens 30. April des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Jahres vorzulegen.

Ort Datum Unterschrift